

Abfallgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach erlässt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08. November 2005 folgende Abfallgebührenordnung:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kaltenbach hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer Weiteren Gebühr ein. In diesen Gebühren enthalten ist die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10%.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „Weitere Gebühr“ erhoben.
2. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
3. Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für

a) Haushalte pro Person	EUR 7,70	= 100 %
b) sonstige Gebührenpflichtige	EUR 7,70	= 100 %

2. Definition der Betriebsstätte:

Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.

GEMEINDE KALTENBACH

3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhandern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen (ohne Stellplätze)
je 20 m² Betriebsfläche 100 %
Obergrenze 1.000m²
- b) Handelsbetriebe
je 10 m² Betriebsfläche
Obergrenze 500m² 100 %
- c) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben
je 5 Sitzplätze 100 %

Liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen

- a) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmervermietungen und Erholungsheime
je 350 Gästenächtigungen des Vorvorjahres 100 %
- b) Gastronomiebetrieben, Imbissstuben und Beherbergungsbetrieben, welche nur eine Saison geöffnet haben, wird bei der Berechnung der Grundgebühr nur ein halbes Jahr (6 Monate) angerechnet.
- c) Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser) beträgt die Grundgebühr 300 %.
- d) Für Gewerbebetriebe, bei denen nicht § 3 Abs. 3 lit. a zutrifft, beträgt die Grundgebühr 500 %

§ 4 Weitere Gebühren

1. Die Weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.

2. Die Weitere Gebühr für die tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für

- a) Restmüll EUR 0,0683 / Liter
- b) Restmüllsäcke EUR 5,60 / Stück
- c) Bioabfall EUR 0,07 / Liter

3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 4 der Müllabfuhrordnung. (vorgeschriebenen Mindestmenge pro Jahr und Einwohner)

§ 5 Änderungsstichtag und Fälligkeit

Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der **1. November des Vorjahres**. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag schriftlich bekannt zugeben.

Der Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und der Behältergröße ist jeweils der 1. November eines jeden Jahres.

§ 6 Gebührenschuldner und gesetzliches Pfandrecht

Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Kaltenbach außer Kraft.

f.d.R.d.A

für den Gemeinderat: